



DEUTSCHER
HAUSÄRZTEVERBAND

Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Beitrags- und Gebührenordnung

**des Deutschen Hausärzterverbandes,
Landesverband Baden-Württemberg e.V.**

Beitrags- und Gebührenordnung des Verbandes

Beitragspflicht

- (1) Der Landesverband Baden-Württemberg e.V. erhebt gem. Satzung § 5 Abs. 1 zur Erfüllung seiner Aufgaben von seinen ordentlichen Mitgliedern Beiträge.
- (2) Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und wird bei Eintritt monatsanteilig berechnet. Die Mitgliedschaft beginnt ab Eingang der Beitrittserklärung. Die Beitragspflicht beginnt am 1. des Folgemonats nach Eingang der Beitrittserklärung.
- (4) Mitglieder gem. § 2 Abs. 1 der Satzung, die
 - Studenten der Humanmedizin sind,
 - nach Eintritt in den Ruhestand keine hausärztliche Tätigkeit mehr ausüben,sind von der Beitragspflicht befreit. Für Mitglieder im Ruhestand tritt die Befreiung mit Beginn des 1. Folgemonats nach Meldung der Praxisaufgabe in Kraft, frühestens zum Folgemonat der Praxisaufgabe.
- (5) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Erstattung geleisteter Beiträge.
- (6) Für fördernde Mitglieder gilt folgende Regelung:
 - a) Natürliche Personen bezahlen den gleichen Mitgliedsbeitrag wie ordentliche Mitglieder. Eine Ruhestandsregelung gibt es für fördernde Mitglieder nicht.
 - b) Der Mitgliedsbeitrag einer juristischen Person wird durch Vereinbarung mit dem Landesvorstand geregelt.

Beitragshöhe

Der Beitrag beträgt gem. Beschluss der Landesdelegiertenversammlung vom 25.03.2006 derzeit 25 € pro Monat, als Jahresbeitrag somit 300 €. Jedem Mitglied bleibt es unbenommen, freiwillig einen höheren als den von der Landesdelegiertenversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten. Einen ermäßigten Beitrag von 7 € bezahlen Ärztinnen und Ärzte in der Weiterbildung und im ersten Jahr der Niederlassung. Studenten der Humanmedizin sind beitragsfrei.

Beitragsfälligkeit

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist hälftig jeweils am 1. Januar und am 1. Juli eines Kalenderjahres fällig und innerhalb eines Monats zu entrichten. Bei neu eintretenden Mitgliedern beginnt die Fälligkeit mit dem 1. des Folgemonats.
- (2) Rückständige Beiträge werden zweimal mit monatlicher Zahlungsfrist angemahnt. Die zweite Mahnung erfolgt frühestens 30 Tage nach Absendung der ersten Mahnung. Die Gebühr für die zweiten Mahnung beträgt 15 €. Kommt das beitragspflichtige Mitglied nach der zweiten Mahnung innerhalb eines Monats seiner Zahlungspflicht nicht oder nicht vollständig nach, wird der Betrag einschließlich der entstandenen Auslagen und Verzugszinsen in Höhe von 3 Prozent über dem Leitzinssatz beigetrieben.
- (3) Schuldet ein Mitglied mehr als zwei Jahresbeiträge, leitet der Vorstand ein Ausschlussverfahren ein.

Beitragserhebung

Der Deutsche Hausärzterverband Landesverband Baden-Württemberg e.V. verwendet grundsätzlich das Lastschriftinzugsverfahren zum Einzug der fälligen Beiträge. Eine Ermächtigung seitens des Mitglieds ist hierzu bei Beitritt erforderlich.

Härtefallregelung

- (1) Auf schriftlichen Antrag kann der Beitrag zur Vermeidung unzumutbarer Härten wegen besonderer persönlicher oder familiärer Umstände ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Vorstand auf Vorschlag der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers.

Sonstige Gebühren

Für besondere Leistungen für das einzelne Mitglied oder Nichtmitglied kann der Verband Gebühren erheben. Die Höhe dieser Gebühren wird vom Vorstand unter Berücksichtigung des Aufwandes festgelegt. Unter diese besonderen Leistungen fallen insbesondere die das Maß einer kurzen Auskunft übersteigenden Beratungen hinsichtlich Abrechnungs- und sonstiger Rechtsfragen unter Sichtung überlassener Unterlagen. Die voraussichtliche Höhe der Gebühr ist dem Mitglied oder Nichtmitglied mit Beratungswunsch vorher schriftlich mitzuteilen.

Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt nach Beschlussfassung durch die Landesdelegiertenversammlung am 09.04.2011 in Stuttgart in Kraft.